Das Bebauungsplanverfahren

Planungsanstoß	Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens muss ein städtebauliches Erfordernis vorliegen. Die Anregung für die Einleitung kann grundsätzlich durch jedermann erfolgen.
Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts	Planungsgrundlagen: Geltungsbereich, Zeitplan, Planungsziele, Umweltprüfung, Immissionsschutz, Verfahrenswahl, Abschätzung Durchführbarkeit und Finanzierung, ggf. Grobabstimmung mit ausgewählten Behörden
Aufstellungsbeschluss **- Einleitung des Verfahrens -** Zuständiges Gremium: Verwaltungsausschuss *§ 2 Abs. 1 BauGB*	Nach Vorberatung durch den Fachausschuss wird dem Verwaltungsausschuss die grobe Planung vorgelegt. Der Aufstellungsbeschluss kann beschlossen, abgelehnt oder nochmal überarbeitet werden.
Erarbeitung Planungskonzept	Ein externes Planungsbüro wird beauftragt. Der Vorentwurf wird erstellt. Hier werden die wesentlichen Inhalte des Bauleitplans gezeichnet und beschrieben (Plan, Begründung, Umweltprüfung).
Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss **- Frühzeitige Beteiligung -** Zuständiges Gremium: Verwaltungsausschuss *§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB*	Dem Verwaltungsausschuss werden nach Vorberatung im Fachausschuss die Vorentwürfe zur Plananerkennung vorgelegt. Der VA entscheidet über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange *§ 4 Abs. 1 BauGB*	Die Planunterlagen vom Vorentwurf werden den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt und mit Frist (mind. 30 Tage) um Abgabe von Anregungen und Bedenken gebeten. TÖBs sind Behörden und solche Institutionen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind und deren Belange durch die Planung berührt werden könnten (z.B. Ver- und Entsorgungsunternehmen, Landkreis, Landwirtschaftskammer, Straßen- und Verkehrsbehörden etc.)
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung *§ 3 Abs. 1 BauGB*	In der Regel wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung über die Ziele und Zwecke der Planungen informiert. Grundsätzlich kann die Öffentlichkeit auch durch eine Veröffentlichung für die Dauer von mind. 30 Tagen im Internet und im Rathaus informiert werden. Die Gemeinde weist durch Veröffentlichung in den Aushangkästen, in der Presse und im Internet auf die Offenlage hin und bittet um Abgabe einer Stellungnahme.

Auswertung der Beteiligung und Abwägung + Überarbeitung des Planungskonzept	Die Verwaltung und das Planungsbüro arbeiten die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus. Alle eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden dargestellt, gewürdigt und ggf. in das Plankonzept aufgenommen. Bis zum Satzungsbeschluss handelt es sich immer um Vorentwürfe im frühzeitigen Verfahren und Entwürfe im weiteren Verfahren.
Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss - Veröffentlichung - Zuständiges Gremium: Verwaltungsausschuss *§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB* *„formelles Verfahren“*	Der Fachausschuss Bauen und Planen und der VA beraten über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Beschlussoptionen Verwaltungsausschuss: - bei Annahme von wesentlichen Änderungsvorschlägen Auftrag an Verwaltung, erneut mit Änderungen vorzulegen oder - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des konkretisierten Bauleitplans
Beteiligung der Öffentlichkeit *§ 3 Abs. 2 BauGB*	Für die Dauer von mind. 30 Tagen erfolgt die Veröffentlichung, bei der der konkretisierte Bauleitplanentwurf (inkl. Begründung, Umweltbericht, ggf. Gutachten) im Internet und (hilfsweise) im Rathaus einsehbar ist. Die Gemeinde weist durch Bekanntmachung in den Aushangkästen, in der Presse und im Internet auf die Veröffentlichung hin. Jedermann hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange *§ 4 Abs. 2 BauGB*	Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖBs) erneut Stellung zu den Planinhalten. Frist: mind. 30 Tage
Auswertung der Beteiligung und Abwägung + Überarbeitung Plankonzept	Die Verwaltung wertet die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus. Diese werden im Fachausschuss und Verwaltungsausschuss beraten, gewürdigt und ggf. in das Plankonzept mitaufgenommen.
Beteiligung Ortsrat *§ 94 NKomVG*	Spätestens vor Satzungsbeschluss ist der Ortsrat zu beteiligen. Dieser wird aber in der Regel schon während des Verfahrens informiert.
Satzungsbeschluss Zuständiges Gremium: Gemeinderat *§ 10 Abs. 1 BauGB*	Nach Beratung in den Gremien beschließt der Rat den Satzungsbeschluss.
Inkrafttreten durch Bekanntmachung	Nachdem der Satzungsbeschluss im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht wurde, tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er ist ab dann rechtskräftig.

FD 5 Allg.- und techn. Bauverwaltung, Anne Breford
Mail: breford@bohmte.de Tel. 05471/808-41